

Nutzungs- und Gebührenordnung  
des Reisemobilhafens „Loretopark“ der Gemeinde Wolfegg

**§ 1. Allgemeine Bestimmung**

Die Gemeinde Wolfegg betreibt auf dem Grundstück Flst. Nr. 151/37, Gemarkung Wolfegg einen Reisemobilhafen als öffentliche Einrichtung. Er dient der Förderung des Tourismus.

**§ 2. Zutritt/Anmeldung und Nutzungsbestimmungen**

- (1) Der Reisemobilhafen Loretopark darf nur von Reisemobilreisenden benutzt werden. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Der Zutritt ist ohne Anmeldung erlaubt gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr siehe § 4.
- (2) Die Zufahrt zum Reisemobilhafen erfolgt über den Parkplatz der Gemeindehalle. Die Zu- und Abfahrt darf nur im Schrittempo erfolgen.
- (3) Der Reisemobilhafen ist kein Campingplatz. Campieren mit Campingzelten oder Wohnwagen ist deshalb nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung des Reisemobilhafens ist nicht erlaubt für Personen ohne festen Wohnsitz und für alle Personen und Personengruppen, die von Haus zu Haus Waren anbieten, verkaufen oder reparieren. Jede gewerbliche Tätigkeit ist untersagt. Das gilt auch für alle Arten von Vorträgen oder Ansprachen in Wort, Bild und Schrift.
- (5) Die Dauer der Nutzung ist auf 5 Tage beschränkt.
- (6) Das Anfahren des Reisemobilhafens zur alleinigen Nutzung der Entsorgungsstation ist für Tagesgäste nur gegen eine Benutzungsgebühr von € 2,50 gestattet. Für Reisemobile der Einwohner der Gemeinde Wolfegg ist die Entsorgung des Abwassers kostenlos.
- (7) Der Reisemobilhafen ist eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Wolfegg. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde Wolfegg übernimmt keine Gewähr für die ständige Nutzbarkeit des Reisemobilhafens sowie seinen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Dies gilt insbesondere für witterungsbedingte oder infolge höherer Gewalt eintretende Nutzungseinschränkungen.

**§ 3. Aufsicht/Anzahl der Stellplätze:**

- (1) Der Reisemobilhafen ist Eigentum der Gemeinde Wolfegg und untersteht deren Aufsicht. Den Anordnungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten. Die Gemeinde Wolfegg übt das Hausrecht aus und behält sich vor bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung Platzverweise zu erteilen.
- (2) Im Reisemobilhafen sind 12 Stellplätze und eine Bedarfsfläche für 1 Reisemobil ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen sowie der Bedarfsfläche erlaubt.

**§ 4. Benutzungsgebühren und Kurtaxe:**

- (1) Für die Benutzung des Reisemobilhafens wird eine Gebühr in Höhe von € 7,00 pro Fahrzeug und Nacht erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Entsorgung des Abwassers und die Kurtaxe. Für die Versorgung mit Frischwasser und für die Versorgung mit Strom wird bei Bedarf nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Diese Anpassung der Gebühren tritt dann in Kraft, wenn die technische Umsetzung des Parkscheinautomaten erfolgt ist. Frühestens jedoch am 01.01.2020.

- (2) Die Anmeldung muss unmittelbar nach Ankunft durch Lösen eines Parkscheins am Parkautomaten am Eingang des Reisemobilstellplatzes erfolgen. Falls der Parkautomat defekt ist, erfolgt die Anmeldung über die Wolfegg Information oder am Wochenende direkt beim Gemeindebediensteten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen.
- (3) Gemeindebedienstete überprüfen täglich die Gültigkeit der Parkscheine. Sie sind befugt die Benutzungsgebühr zu kassieren und die Parkscheine auszustellen.

#### **§5. Mittags- und Nachtruhe:**

Im Interesse aller Platzgäste und Einwohner wird die Mittagsruhe von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr festgelegt. In diesen Zeiten ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

#### **§ 6. Müll- und Abwasserentsorgung:**

- (1) Abfälle aller Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden.
- (2) Die Abwasserentsorgung darf nur über die Sanitärstation (Ver- und Entsorgungsanlage) erfolgen.
- (3) Fahrzeuge dürfen auf den Flächen des Reisemobilhafens nicht gewaschen werden.

#### **§ 7. Strom- und Wasserentnahme:**

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Stecker, 230V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt über die Sanitärstation. Die gewünschte Menge an Trinkwasser kann dort gegen Gebühr entnommen werden und wird nach Verbrauch abgerechnet.

#### **§ 8. Offenes Feuer:**

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill gestattet.

#### **§ 9. Hundehaltung:**

- (1) Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (2) Hundekot ist über die Restmülltonne zu entsorgen. Für die Aufnahme der Exkremente stehen spezielle Plastiksäcke zur Verfügung.

#### **§ 10. Haftung:**

Die Benutzung des Reisemobilhafens und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wolfegg haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Reisemobilhafens, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

#### **§ 11. Inkrafttreten:**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 19.11.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung vom 15.04.2012 außer Kraft.

Wolfegg, 19.11.2019

Bürgermeister Peter Müller